

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Willy Haderer (SVP, Untereengstringen), Thomas Isler (FDP, Rüsclikon) und Otto Halter (CVP, Wallisellen)

betreffend Änderung der Kantonsverfassung

---

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (Kantonsverfassung) vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 48

Abs. 1: (neu)

Zwischen Kanton und Gemeinden gilt für die Aufgabenteilung das Subsidiaritätsprinzip; dieses ist auch für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

Abs. 2: (wie bisher)

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinden hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Abs. 3: (neu)

Den Gemeinden können Aufgaben vom Kanton zur Regelung oder zum Vollzug übertragen werden, wenn ihnen gleichzeitig ein sachlich angemessener Entscheidungsspielraum übertragen wird und sie die (finanziellen und organisatorischen) Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung haben.

Abs. 4: (neu)

Beim Erlass kantonalen Gesetze und Verordnungen und bei der Erarbeitung von Planungen sind deren Auswirkungen auf die Gemeinden, einschliesslich der Kosten, auszuweisen.

Abs. 5: (neu)

Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Willy Haderer  
Thomas Isler  
Otto Halter

Begründung:

Der Ausbau der Kompetenzen des Bundes und der Kantone seit dem Zweiten Weltkrieg ging nicht zuletzt zu Lasten der Gemeinden und schränkte die ursprünglichen Angelegenheiten der Gemeinden zunehmend ein. Im Gegenzug erlangten die den Gemeinden übertragenen Aufgaben immer grössere Bedeutung. Die Exekutiven der Zürcher Gemeinden sind besorgt über die zunehmende Übertragung von Aufgaben und von finanziellen Belastungen, denen keine entsprechenden Delegationen von Entscheidungsbefugnissen gegenüberstehen. Ver-

stärkt wird diese Sorge dadurch, dass die Übertragung von Aufgaben und die Abwälzung von Kosten zum schleichenden Prozess geworden sind, der eine zukunftsgerichtete Gesamtschau erschwert und die Gemeinden oft überrascht und vor allem den Milizbehörden zu wenig Zeit für ausgewogene Vernehmlassungen und sorgfältig erarbeitete Massnahmen lässt. In vielen Fällen zeigen sich negative Folgen neuer Gesetze und Erlasse erst in der praktischen Arbeit auf der Gemeindeebene, weil die übergeordneten Instanzen solche Auswirkungen zu wenig berücksichtigt haben. Vor dem Hintergrund der überbordenden Regelungsdichte in Bund und Kanton erschweren zunehmende Ungewissheit und wachsendes Misstrauen der Gemeinden die Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Gemeinden erachten eine rasche Lösung dieser Problematik als vordringlich nötig für eine Verbesserung der Zusammenarbeit und warnen davor, die Angelegenheit auf die zeitlich und materiell ungewisse Revision der Kantonsverfassung hinauszuschieben.

Angesichts der wachsenden Vernetzung der Aufgabenbereiche von Bund, Kanton und Gemeinden, die zudem immer stärker auch europäisch und weltweit eingebunden sind, ist es wichtig, das Verhältnis unter den drei eidgenössischen staatlichen Ebenen und speziell zwischen dem Kanton und den Gemeinden zeitgemäss zu ordnen und konstruktive Ansätze der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Gemeinden sollen als echte Partnerinnen des Kantons betrachtet werden und als Partnerinnen ihren Anteil an Aufgaben bewältigen.

Eine klare Norm in der Kantonsverfassung, ergänzt durch zweckmässige Regelungen im Gemeindegesetz, können zu einer erheblichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden führen.

Zusätzlich zur vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung sollen im Gemeindegesetz folgende Belange neu geregelt werden:

- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit dem Kanton
- Gemeindeverbindungen, Zweckverbände, Vereinigungen
- Folgenabschätzung
- Mitwirkungsrechte
- Leistungsverträge
- Mediationsverfahren
- frühzeitige Information
- etc.